

Steuerrechtliche und sozialpolitische Problematik einer UG

UG = Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

Die UG (haftungsbeschränkt) wurde 2008 ins Steuerrecht eingeführt als kleine GmbH und wird auch steuerrechtlich so behandelt. Das war als Alternative zu der englischen Limited (Ltd.) gedacht, die wegen ihrer schnellen und einfachen Handhabung sehr beliebt ist. Die UG kann ebenso wie die Ltd. mit einem Euro gegründet werden. Eine UG sollte man mit mindestens 1.000 € gründen, weil doch gleich am Anfang einige Kosten anfallen, und zwar Notarkosten und Gerichtskosten für die Eintragung ins Handelsregister. Meistens sind beim Start noch einige Anschaffung notwendig. Diese UG's werden auch als 1-Mann-AG's bezeichnet.

Um Gewinne zu steigern werden von Unternehmen oft ganze Abteilung outge-sourct, um teures Personal los zu werden. Mittels Outsourcing-Verträgen werden die ehemaligen Mitarbeiter weiter beschäftigt, aber ohne die üblichen Sozialleistungen.

D. h. ohne Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle, kein bezahlter Urlaub, keine anteiligen Sozialbeiträge für Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung.

Diese ehemals angestellten Mitarbeiter werden plötzlich zu Unternehmer. Selbst wenn der Arbeitgeber eine Abfindung zahlen muss, ist Outsourcing auf die Dauer günstiger. Um die Risiken einzuschränken wählt der Existenzgründer eine UG. Diese UG gewährleistet zwar eine Haftungsbeschränkung, aber nur wenn der Gesellschafter nicht gegen das GmbH-Gesetz und auch nicht gegen das Steuerrecht verstößt. Nur sind diese beiden Punkte das Hauptproblem der UG.

Eine Personengesellschaft oder Einzelfirma hat sowohl bei der Einkommensteuer als auch bei der Gewerbesteuer einen Freibetrag. Gemäß der Einkommensteuergrundtabelle sind das 8.900 € jährlich und bei der Splittingtabelle 17.800 €. Ebenso besteht ein Gewerbesteuerfreibetrag von 24.500 €.

Aber die UG ist ab dem ersten Euro Gewinn körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig, weil es eine Kapitalgesellschaft ist.

Das bedeutet, bei einem Gewinn von 10.000 € fallen ca. 3.000 € Einkommen- und Gewerbesteuer an. Aus dem Gewinn einer UG müssen Rücklagen in Höhe von 25 % gebildet werden, bis 25 Tsd. € angespart wurden und die UG in eine GmbH umgewandelt werden kann. Das wären in diesem Falle 2.500.00 €.

Die Rücklagen dürfen nicht entnommen werden und müssen in irgendeiner Form im Unternehmen bleiben, entweder als Investition oder als Geldmittel auf dem Firmenkonto. Was dann noch zum Leben bleibt sind 5.500,00 €.

Eine UG in Frankfurt hatte im ersten Jahr 2000 € Gewinn, davon mussten 500,00 € in die Rücklage eingestellt werden. Weiterhin mussten 326,59 € Körperschaftsteuer und 322,00 € Gewerbesteuer (Hebesatz 460 %) gezahlt werden. Der verbleibende verfügbare Rest waren dann 851,31 €. Die Folge war eine Insolvenz.

Der Gesetzgeber wollte Existenzgründern vermutlich den Einstieg in die Selbständigkeit erleichtern und hat mit der UG, in dieser Form, das Gegenteil bewirkt. Bei den anfänglich kleinen Gewinnen einer UG sind diese 25 % Rücklagen eine erhebliche Belastung, weil der Gesamtgewinn besteuert wird.

Steuerlastquote vom Gewinn rd. 30 %, zuzüglich 25 % Rücklagen sind eine Belastung von 55 %. Das kann nicht funktionieren.

Das Beispiel mit den 2000 € Gewinn mag ein Extremfall sein. Aber selbst bei einem Gewinn von 20 Tsd. € wird das Existenzminimum angegriffen. Bei einem Gewinn von 20 Tsd. € müssen 5.000 € in die Rücklage eingestellt werden. Weiterhin fallen Körperschaftsteuern u. Soli von rd. 30 % an, das sind 6.000 €. Somit belieben dem Gesellschafter gerade mal 9.000 € jährlich. Das sind im Durchschnitt 750 € mtl. Da wurden noch keine Miete und Krankenversicherung gezahlt. Die Rücklage von 25 % darf nicht für Steuerzahlungen verwendet werden.

Wie viele Langzeitarbeitslose werden vom Arbeitsamt mit entsprechender Förderung in die Selbstständigkeit entlassen - nur um diese los zu werden. Diese starten mit einer UG, eben weil haftungsbeschränkt, und stehen dann nach 2 Jahren als Sozialfälle wieder auf dem Teppich.

Der Gesetzgeber muss handeln, wenn nicht durch eine falsche Besteuerung ständig Sozialfälle produziert werden. Natürlich wird ein Steuerberater empfehlen, diesen Gewinn durch ein Gehalt abzuschöpfen. Dann muss der UG-Gesellschafter mit sich selbst einen Vertrag machen und ein Gehalt festlegen. Nur er kennt vorher den Überschuss nicht. Außerdem muss er dann, neben der LSt, Sozialversicherung zahlen und zwar den Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil (also rd. 40 %).

Aus der UG wird unter diesen Umständen nie eine GmbH. Man sollte für diese UG's einen Freibetrag von 17.500 € pro Jahr einräumen, jedenfalls so lange 25 % vom Gewinn in die Rücklagen einzustellen sind – also bis 25.000 € angespart wurden. Nur der Gewinn über diesen Freibetrag ist körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig. Nach Abzug der vorgeschriebenen Rücklage, reicht das dann gerade für ein Existenzminimum.

#